

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 13.04.1822 publ. 18.04.1822

mißte Alimente zu leisten schuldig war, in Ermangelung sonstiger Mittel, dazu aufgefordert werden.

Mit der Todes-Erklärung eines Stellvertreters soll übrigens die rechtliche Vermuthung Statt finden, daß derselbe durch den übernommenen Kriegs-Dienst, oder bey dessen Gelegenheit, das Leben eingebüßt habe, welchem zufolge in Gemäßheit Unserer Verordnung v. 20sten Junius 1815. §. 4. a. der Vertretene schuldig ist, die ganze zugesicherte Vergütung ungekürzt zu entrichten, er könnte denn beweisen, daß der Stellvertreter nicht durch oder bey Gelegenheit des Kriegs-Dienstes sein Leben eingebüßt, auch die zur Befreyung des Conscriptirten erforderliche Dienstzeit nicht ausgehalten habe, in welchem Falle die Bestimmungen des §. 4. sub b. der gedachten Verordnung zur Anwendung kommen.

6) Regierungs-Bekanntmachung v. 15ten April 1822., publ. am 18ten ejd.

Die mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingeleiteten Unterhandlungen, über eine wechselseitige Gleichstellung der hiesigen und der Amerikanischen Schiffe in Ansehung der in den beyderseitigen

Aufhebung des Unterschiedes in den Abgaben vom Tonnengehalte zwischen den Schiffen des Herzogthums

Oldenburg und Häfen zu entrichtenden Abgaben, haben den
denjenigen der Erfolg gehabt, daß vermöge einer von dem
vereinigten Staaten von Präsidenten der Vereinigten Staaten unterm
Nordamerika, 22sten Nov. 1821. erlassenen Declaration und
ingleichen zwischen Gütern, Bekanntmachung, nach dem durch eine Cons-
die in die ver- gressacte vom 3ten März 1815. festgesetzten
einigten Staa- Princip der Reciprocität,
ten durch Schiffe
des Herzog- „diejenigen Bestimmungen der verschiede-
thums Olden- nen, über die Abgaben vom Tonnengehalte
burg und durch der Schiffe und von Gütern, Sachen und
Schiffe der ver- Handelswaaren, die in die Vereinigten
einigten Staa- Staaten eingeführt werden, erlassenen Cons-
ten eingeführt gressacten, durch welche ein Unterschied in
werden, in so- den Abgaben vom Tonnengehalt zwischen
weit sie Pro- den Schiffen des Herzogthums Oldenburg
ducte oder Ma- und denjenigen der Vereinigten Staaten,
nufacturen des ingleichen zwischen Gütern, die in die Ver-
Herzogthums einigten Staaten durch Schiffe des Her-
Oldenburg be- zogthums Oldenburg und durch Schiffe der
treffen. Vereinigten Staaten eingeführt werden,
festgesetzt ist, aufgehoben sind, in so
weit sie Producte oder Manufacturen des
gedachten Herzogthums Oldenburg betref-
fen.“

Es wird daher diese zum wesentlichen Vortheil
der hiesigen Schiffahrt und Handlung gereis-
chende Declaration der Regierung der Verei-
nigten Staaten von Nord-Amerika hlemitz
mittelft öffentlich bekannt gemacht.